

Plan International Deutschland e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist
"Plan International Deutschland e.V."
- (2) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er ist assoziiert mit "Plan International Inc.", eine nach dem Recht des Staates New York (USA) eingetragene, gemeinnützige Unternehmung mit Verwaltungssitz in New York, USA.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Der Verein ist am 5. Januar 1989 unter der Nr. 11978 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Hilfe für Flüchtlinge, der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfolgung des Zieles bedürftigen Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien und ihren Gemeinschaften zu helfen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Dazu sollen ihnen wirtschaftliche Hilfsquellen, Bildung und berufliche Erfahrungen zur Verfügung gestellt bzw. ermöglicht werden. Der Verein will dabei auch durch Kontaktpflege zwischen Spenderinnen/Spendern und Empfän-

gerinnen/Empfängern zu direkten Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft beitragen. Sein Ziel ist es, die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen. Neben der Zusammenarbeit mit Kindern, Familien und Gemeinden steht auch die Unterstützung ihrer Interessen gegenüber Gesetzgebern, Regierungen und Behörden im Fokus des Vereins.

Der Verein erkennt neben der auf Langfristigkeit angelegten Arbeit auch die Humanitäre Hilfe als sein Mandat an, und zwar über geeignete Maßnahmen der unmittelbaren Soforthilfe (Nothilfe), des mittelbaren Wiederaufbaus, sowie einer auf Nachhaltigkeit angelegten Katastrophenvorsorge.

Der Zweck der Jugendhilfe wird insbesondere durch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und die Förderung der Jugendhilfe in Deutschland verwirklicht. Der Verein erbringt zu diesem Zwecke Leistungen, die zur Erhaltung und Schaffung von positiven und schützenden Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Kinder und ihre Familien beitragen und gruppenbezogene Benachteiligungen abbauen. Der Abbau von geschlechterspezifischer Chancenungleichheit sowie die Förderung von selbstbestimmten und gleichberechtigten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind dabei Querschnittsziele. Der Satzungszweck der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung von anerkannten Einrichtungen der Jugendhilfe, die Beratung von Jugendlichen, die Unterstützung von Projekten, die die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Jugendlichen stärken. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

Der Zweck des Vereins wird auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Stiftung Hilfe mit Plan, der Stiftung Kinderhilfe mit Plan und der Stiftung Hilfe mit Plan Österreich und der PSG Plan Service gemeinnützige GmbH (PSG) verfolgt und ggf. in Zukunft mit weiteren Stiftungen. Mit der PSG besteht eine Kooperation gemäß § 57 Abs. 3 AO durch die Erbringung von zentralen IT-Serviceleistungen durch die PSG an Plan International Deutschland e.V. Die Leistungen der PSG Plan Service gemeinnützige GmbH erfolgen in Form von Entwicklung, Herstellung sowie Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zum automatisierten Software- und Konfigurationsmanagement sowie in Form von sonstigen Beratungs- und IT-Dienstleistungen aller Art, insbesondere

im organisatorischen und administrativen Bereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben von Spenden, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, und der Verein darf freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen.

(2) Der Verein wird seine Mittel

a) mittelbar einsetzen, das heißt in Form einer Weiterleitung der Mittel, insbesondere an und in Zusammenarbeit mit „Plan International Inc.“, solange diese Empfänger ausschließlich mildtätige und/oder besonders förderungswürdige Zwecke im obigen Sinn verfolgen;

und/oder

b) unmittelbar, das heißt direkt in Projekte einsetzen, sowohl in den Plan Programmländern, in denen „Plan International Inc.“ im Sinne des § 2 Abs. 1 unterstützend tätig ist, als auch in Deutschland und anderen Ländern. Konkret geschieht dieses durch die Durchführung von oder Beteiligung an Maßnahmen zur Beseitigung von körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgesetzten Projekten zu Gunsten von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort oder die materielle und finanzielle Unterstützung solcher Maßnahmen.

Die Spenderin/Der Spender kann die Arbeit des Vereins (s. §2(1)) über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für eine Patenschaft oder aber über Einzelspenden fördern.

Im Falle der Übernahme einer Patenschaft hat die Spenderin/der Spender die Möglichkeit, hierfür ein Land ihrer/seiner Wahl zu bestimmen. Macht sie/er hierzu keine Angaben, so wird die Entscheidung von Plan International Deutschland e.V. getroffen.

Im Falle einer Einzelspende kann die Spenderin/der Spender anhand einer ihr/ihm von Plan International Deutschland e.V. zur Verfügung gestellten Liste bestimmen, welches Land und im Rahmen welchen Projektes ihre/seine Spende verwendet werden soll.

- (3) Der Verein kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (4) Um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Vereins gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen zu können, erfolgt die Weiterleitung der Mittel an „Plan International Inc.“ nur, sofern sich „Plan International Inc.“ verpflichtet, jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachzuweisen. Ergibt sich aus diesen Nachweisen, dass mit diesen Mitteln nicht ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt "Plan International Inc." der Pflicht zum Nachweis nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt. Bei Mittelweiterleitungen an andere steuerbegünstigte Organisationen gilt dasselbe.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; bei Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus bis zu 50 ordentlichen Mitgliedern, bis zu 18 bestellten Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die ordentliche Mitgliedschaft bis zum 24. Juni 2011 erhalten haben. Danach kann ordentliches Mitglied des Vereins

werden, wer die Ziele des Vereins neben der Übernahme einer Patenschaft auch durch ein besonderes ehrenamtliches oder finanzielles Engagement unterstützt. Die zuzulassenden Personen sollen Politik und Gesellschaft repräsentieren.

- (3) Bestellte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen/Vertreter der Aktionsgruppen der Bundesländer sowie zwei gewählte Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, die mindestens 16 Jahre und höchstens 24 Jahre alt sind und soweit sie nicht volljährig sind die uneingeschränkte Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts besitzen. Für die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter ist die Übernahme einer Patenschaft keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.

§ 3a

Wahl der ordentlichen und fördernden Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, soweit es sich nicht um Mitglieder handelt, die die Mitgliedschaft bis zum 24. Juni 2011 erhalten haben, und fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 3b

Wahl der bestellten Mitglieder

- (1) Die Aktionsgruppen der Bundesländer wählen für das jeweilige Bundesland eine Vertreterin/einen Vertreter als bestelltes Mitglied. Zugleich wählt der Jugendbeirat zwei Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter. Die Vertreterin/der Vertreter und die Jugendvertreterinnen/die Jugendvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren innerhalb der Aktionsgruppen und des Jugendbeirates regelt.

§ 3c

Ernennung der Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind die Personen, die die Ehrenmitgliedschaft bis zum 24. Juni 2011 erhalten haben. Danach können Ehrenmitglieder des Vereins natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3d

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Den ordentlichen und den bestellten Mitgliedern steht das Stimmrecht zu. Dem/der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern als bestellte Mitglieder steht das Stimmrecht nicht zu; dieses steht allein den minderjährigen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern zu.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht steht den ordentlichen und den bestellten Mitgliedern zu.

§ 3e

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Beschluss des Vorstandes entschieden haben muss.

§ 4

Beiträge

Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium, der Präsidialausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht ehrenamtlichen und bis zu drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern: ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, ein Vorstand für Produkte und ein Vorstand für Finanzen. Der/die Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Produkte sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln (sog. **geschäftsführender Vorstand**). Die übrigen Mitglieder des Vorstands gehören dem **erweiterten Vorstand** an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Besetzung der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach einem Auswahlverfahren, bei dem fachliche und persönliche Eigenschaften und Kompetenzen zu berücksichtigen sind. Zudem ist auf Diversität zu achten. Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Erstwahl nicht älter als 75 Jahre sein; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich für drei Jahre gewählt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig; die Vorstandsmitglieder sollen jedoch für nicht mehr als drei Amtszeiten gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit oder für eine abweichende Amtszeit bis höchstens drei Jahre eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt oder bestellt werden.
- (5) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mindestens viermal jährlich zu Sitzungen einberufen, die in Präsenz oder ganz oder teilweise digital (fernmündlich oder mittels Videokommunikation) stattfinden können. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung fernmündlich oder mittels Videokommunikation teilnehmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung muss schriftlich erteilt werden und gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von höchstens einem nicht anwesenden Vorstandsmitglied ausüben.
- (7) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Wird ein Beschlussvorschlag gegen alle Stimmen des geschäftsführenden Vorstands abgelehnt, kann der geschäftsführende Vorstand diesen durch einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erneut zur Abstimmung stellen mit der Folge, dass der Beschlussvorschlag durch den Vorstand als angenommen gilt, wenn er nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einer Sitzung gemäß Abs. 6 und 7 gefasst. Sie können davon abweichend im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen; über mündliche Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.
- (9) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage eines Dienstvertrages angemessen vergütet. Die Höhe der Vergütung wird durch den Präsidialausschuss festgelegt. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden notwendige Auslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 6 a

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und dafür gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung zwischen dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung ist vorab dem Präsidialausschuss mitzuteilen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt zudem die jährliche Rücklagendotierung und –verwendung. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit es die Vorschriften des deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.
- (4) In die Gremien von Plan International Inc. sollen Mitglieder des Vorstands entsendet werden. Über die Entsendung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, vorbehaltlich § 7 Abs. 3, nach Anhörung des Präsidialausschusses.

§ 7

Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden bis zu einer Höchstzahl von 30 Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Kuratoriums soll diesem jedoch nicht länger als 10 Jahre angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Vereinsmitglieder sein. Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium fördert den Satzungszweck und berät den Vorstand, insbesondere bei folgenden Aufgaben des Vorstandes:

- Entwicklungspolitische Grundsatzpositionen und Strategien, Grundsätze der Projektförderung und Grundsatzfragen in der Beziehung zu Plan International Inc., insbesondere darauf bezogene Veränderungen des Vereinszwecks
 - Mittel- und langfristige Planung
 - Entsendung der Vertreter des Vereins in den internationalen Vorstand.
- (4) Zur Bewältigung seiner Aufgabe kann das Kuratorium Ausschüsse bilden, die an das Kuratorium im Ganzen berichten.
 - (5) Die Kuratoriumsmitglieder sollen in einen fortlaufenden Dialog und Ideenaustausch mit den Aktionsgruppen ihrer jeweiligen Region treten und auf eine enge Kooperation mit diesen hinwirken.
 - (6) Bei Abstimmungen innerhalb des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die jeweiligen Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (7) Willenserklärungen des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse werden jeweils durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter abgegeben.
 - (8) Das Kuratorium trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor der Sitzung. Bei der im Kalenderjahr zeitlich zweiten Sitzung soll das Kuratorium insbesondere über grundlegende Anliegen von Plan International Deutschland e.V., wie etwa entwicklungspolitische Grundsatzpositionen und Strategien sowie die Grundsätze der Projektförderung und Grundsatzfragen in der Beziehung zu Plan International, informiert werden. Hierzu wird das Kuratorium seine Erfahrungen und Überlegungen einbringen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
 - (9) Beschlüsse des Kuratoriums können auch mündlich oder schriftlich gefasst werden, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums widerspricht zuvor dieser Art der Beschlussfassung; über mündliche Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung des Kuratoriums teil. Der Vorstand ist zur Berichterstattung verpflichtet.
- (11) Den Mitgliedern des Kuratoriums werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7a

Präsidialausschuss

- (1) Der Verein hat einen Präsidialausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidialausschusses beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Präsidialausschusses soll diesem jedoch nicht länger als 10 Jahre angehören. Die Mitglieder des Präsidialausschusses müssen Vereinsmitglieder sein. Der Präsidialausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Der Präsidialausschuss sorgt für eine angemessene Überwachung des Vorstandes einschließlich einer Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel. Darüber hinaus hat der Präsidialausschuss die in diesem Paragraphen näher geregelten Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse. Der Präsidialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse konkret geregelt werden können.
- (4) Der Präsidialausschuss ist vom Vorstand über die grundlegenden Entwicklungen des Vereins und der Plan Service Gesellschaft (PSG) zu informieren. Soweit Belange des Vereins durch die Arbeit und Entwicklungen der Stiftungen betroffen sind, ist er auch hierüber zu unterrichten.
- (5) Der Präsidialausschuss vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

- (6) Der Präsidialausschuss beschließt nach vorheriger Beratung mit dem Kuratorium über den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltsplan und den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Jahresabschluss. Wesentliche Abweichungen im Haushaltsplan bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
- (7) Der Präsidialausschuss beschließt über eine/n unabhängige/n Abschlussprüferin/Abschlussprüfer gemäß §9 (3). Er hat das Recht, zusätzlich zur/zum unabhängigen Abschlussprüferin/Abschlussprüfer unabhängige Sachverständige zu berufen, um einzelne Sachverhalte der Buchungs- und Rechnungslegung prüfen zu lassen.
- (8) Über folgende Maßnahmen wird der Präsidialausschuss vorab informiert:
- die vom zuständigen Organ zu beschließenden Geschäfts- und Wahlordnungen (mit Ausnahme der Geschäftsordnung für das Kuratorium).
 - Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen von Plan International, die wesentliche Auswirkungen auf Aufgaben, Strukturen und Mitwirkungsrechte des Vereins haben.
- (9) Die folgenden Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses:
- Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen,
 - Gewährung und Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt,
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Haftungen sowie Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 1 Mio. Euro übersteigt,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, falls der Wert im Einzelfall 1 Mio. Euro übersteigt.
- (10) Bei Abstimmungen innerhalb des Präsidialausschusses entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme der/des Vorsitzenden. Die jeweiligen Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (11) Beschlüsse des Präsidialausschusses können auch mündlich oder schriftlich gefasst werden, es sei denn, die Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht zuvor dieser Art der Beschlussfassung; über mündliche Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.
- (12) Willenserklärungen des Präsidialausschusses werden jeweils durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter abgegeben.
- (13) Der Präsidialausschuss trifft mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Präsidialausschusses unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor der Sitzung. Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder per E-Mail geladen werden.
- (14) Der/die Vorsitzende des Vorstands und der Vorstand für Finanzen nehmen an der Sitzung des Präsidialausschusses teil. Der/die Vorsitzende des Vorstands ist zur Berichterstattung verpflichtet.
- (15) Den Mitgliedern des Präsidialausschusses werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes

- Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Mitglieder des Präsidialausschusses mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der Mitglieder bei Stimmenthaltung der Mitglieder des Präsidialausschusses
 - Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Nominierungsausschusses oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Nominierungsausschusses oder auf Vorschlag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Präsidialausschusses auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
 - Wahl der drei weiteren Vereinsmitglieder des Nominierungsausschusses
 - Wahl der neuen ordentlichen und fördernden Mitglieder auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
 - Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
 - Wahl der Ombudsperson auf Vorschlag des Nominierungsausschusses
 - Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge. Antragsberechtigt sind in diesen Fällen die Mitglieder des Vereins. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mit ausführlicher schriftlicher Begründung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sekretariat des Vorstandes eingereicht werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr des Vereins, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird von

dem/der Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig – ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung - einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe von dem/der Vorsitzenden des Vorstands eine solche verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert, letzteres wird von dem Vorsitzenden des Vorstands und oder Vorsitzenden des Präsidialausschusses festgestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands bzw. bei seiner Abwesenheit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für eine Versammlung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur zwei nicht anwesenden Mitgliedern ausüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der fehlenden Mitglieder bzw. fehlenden Vollmachten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Bei Beschlussfassung bzw. bei fehlender Vollmacht entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Form der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch mündlich oder schriftlich gefasst werden, es sei denn, die Mehrheit ihrer Mitglieder widerspricht zuvor dieser Art der Beschlussfassung; über mündliche Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

§ 8a

Nominierungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, der/dem Vorsitzenden des Präsidialausschusses und drei weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Amtszeit der drei weiteren Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender des Nominierungsausschusses ist der Vorsitzende des Präsidialausschusses.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung zur Wahl vor:
- den Vorstand
 - den Präsidialausschuss
 - das Kuratorium
 - die neuen ordentlichen und fördernden Mitglieder
 - die Ehrenmitglieder
 - die Ombudsperson.
- (3) Er kann ferner jeweils aus der Mitte des Vorstands bzw. des Kuratoriums verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrengliedern des jeweiligen

Organs wählen, die nicht stimmberechtigt sind und nicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder bzw. Kuratoriumsmitglieder angerechnet werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (4) Beschlüsse des Nominierungsausschusses können auch mündlich oder schriftlich gefasst werden, es sei denn, die Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht zuvor dieser Art der Beschlussfassung; über mündliche Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jährlich Rechnung zu legen.
- (3) Die Buchführung und Rechnungslegung ist von einer/einem unabhängigen Abschlussprüferin/Abschlussprüfer, die/der den wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen angehören muss, zu überprüfen.

§ 10

Ombudsperson

- (1) Dem Vorstand wird eine Ombudsperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) beigeordnet. Über ihre Tätigkeit berichtet die Ombudsperson direkt an den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die amtierende Ombudsperson bleibt

nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in ihrem Amt, bis eine Nachfolgeperson gewählt ist.

- (3) Eine Abberufung der Ombudsperson mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in schwerwiegendem persönlichem Fehlverhalten, Verletzung übergeordneter Interessen des Vereins und grober Verletzung der gebotenen Vertraulichkeit vor. Eine vorzeitige Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen durch die Ombudsperson soll nach Möglichkeit nur mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, die über die Neubesetzung des Amtes beschließt.
- (4) Die Ombudsperson ist überparteilich und unabhängig. Die Ombudsperson ist die Vertrauensperson für die Mitglieder und für die Spenderinnen/Spender, die eine Patenschaft des Vereins übernommen haben. Die Ombudsperson soll bei Konflikten einen fairen Ausgleich zwischen den Spenderinnen/Spendern und dem Verein sowie dessen Mitgliedern, Organen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern fördern. Die Ombudsperson ist für Compliance Angelegenheiten zuständig und achtet auf die Einhaltung von Verhaltensregeln und Organisationsstrukturen und die Bekämpfung von Korruption. Die Ombudsperson hat das Recht, ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins sowie an eine interessierte Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Ombudsperson hat hierbei die gebotene Vertraulichkeit sowie die übergeordneten Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Ombudsperson ein Vorschlagsrecht für die Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Verein und den Spenderinnen/Spendern - insbesondere den Patinnen/Paten. Die Vorschläge der Ombudsperson werden vom Vorstand beraten, die hierbei Fachleute des Vereins heranziehen können.
- (6) Der Ombudsperson sind von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Organen des Vereins alle zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Ombudsperson hat bei allen Vorstandssitzungen Gastrecht.
- (7) Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche drei Viertel -Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Hilfe mit Plan, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Plan International Deutschland e.V. verwenden, also insbesondere für mildtätige Zwecke sowie für Zwecke der Katastrophenhilfe, Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe zu verwenden hat. Sollte diese dann nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an eine andere zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Zielen, die von den Liquidatoren des Vereins zu bestimmen ist.

- (3) Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 24.06.2022 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Vorstands nach § 6 der Satzung i.d.F vom 24.06.2022 unberührt bleibt und während dieser Amtszeit die Höchstzahl der Mitglieder Vorstands sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung i.d.F vom 24.06.2022 bemisst.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.
- (4) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.
- (5) Soweit diese Satzung auf die Schriftform verweist, genügt auch die telekommunikative Übermittlung. Sitzungen aller Gremien, insbesondere auch der Mitgliederversammlung, können auch in ausschließlich digitaler Form stattfinden oder zusätzlich zur eigentlichen Versammlungsform die digitale Teilnahme ermöglichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Organ/Organmitglied, das für die Einberufung zuständig ist, in der jeweiligen Einladung.

26.01.2024